



Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen
Beteiligte(r): Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Stadtentwicklung
Auskunft erteilt: Herr Heuckmann
Telefon: 02521 29-370

Vorlage

zu TOP

2019/0059

öffentlich

Einleitung des Verfahrens zur Einziehung eines Teilstücks der Marie-Curie-Straße

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben
27.03.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren zur Einziehung des in der Anlage zur Vorlage dargestellten Teilstücks der Marie-Curie-Straße einzuleiten.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Absicht der Einziehung zunächst bekannt gemacht wird. Nach Ablauf der Frist werden dem Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben die vorgebrachten Anregungen und Bedenken zur Abwägung vorgelegt. In diesem Zuge erfolgt die abschließende Entscheidung über die Einziehung.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Das Verfahren zur Einziehung von Straßen erfolgt gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Mit Schreiben vom 21.03.2018 hat die Vivates Wohnen Münster GbR aus Nordhorn als Zusammenschluss zweier Akteurinnen einen Antrag auf Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Vorhelmer Straße“ gestellt. In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie am 21.11.2018 wurde die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Vorhelmer Straße“ beschlossen (siehe Vorlage 2018/0255 – Pflegezentrum Vorhelmer Straße – Auslegungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Vorhelmer Straße“ – sowie Niederschrift zur Sitzung).

Das Plangebiet umfasst unter anderem ein Teilstück des Flurstücks 1444, das derzeit noch dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet ist. Der betroffene Bereich ist dem als Anlage zur Vorlage beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen. Er ist dort gelb hinterlegt und schraffiert gekennzeichnet.

Wenn der planungsrechtlich vorgesehene Bereich zukünftig als private Fläche genutzt werden soll, muss die straßenrechtliche Bedeutung entsprechend angepasst werden. Dies könnte durch die Einziehung des Straßenteilstücks erfolgen. Nach § 7 Absatz 2 StrWG NRW soll die Einziehung der Straße unter anderem verfügt werden, wenn diese keine Verkehrsbedeutung mehr hat.

Nach derzeitiger Beurteilung hat das in Rede stehende Teilstück keine Bedeutung für das Verkehrsnetz; es kommt ihm auch keine Erschließungsfunktion zu. Sofern das oben genannte bauplanungsrechtliche Verfahren positiv zum Abschluss gebracht wird, wird die öffentliche Bedeutung des Teilstücks komplett entfallen.

Das Einziehungs- sowie das Bebauungsplanverfahren sollen daher parallel durchgeführt werden. Der Einziehungsbeschluss kann erst nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens erfolgen.

Ein Einziehungsverfahren nach dem StrWG NRW beginnt mit der Ankündigung des Vorhabens, um jeder/jedem, die/der sich von der beabsichtigten Einziehung betroffen fühlt, Gelegenheit zur Äußerung von Anregungen und Bedenken zu geben. Nach § 7 Absatz 4 StrWG NRW ist die Absicht der Einziehung mindestens 3 Monate vorher ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist unter Angabe von Zeit und Ort darauf hinzuweisen, dass bei der Stadt Karten der betroffenen Straße zur Einsicht bereitliegen. Nach Ablauf der Frist von 3 Monaten sowie im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens werden die vorgebrachten Einwendungen durch den Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben abgewogen. Sofern auch nach dieser Abwägung die Gründe für die Einziehung vorliegen, beschließt der Ausschuss die Einziehung. Die Einziehung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu machen.

Anlage(n):

Übersichtsplan